

## **Eingeschränkte Kenntnisüberprüfung für physiotherapeutisch tätige Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker: Kriterienkatalog zur Überprüfung nach Aktenlage**

### **1. Zielsetzung**

Das Verfahren der Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) ist im Land Brandenburg in der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 8. März 2012 (ABL. S. 419) geregelt. Für die eingeschränkte Kenntnisüberprüfung auf dem Gebiet der Physiotherapie gelten insbesondere die Nummern 7.1 bis 7.5. Nach Nummer 7.5 kann im Einzelfall auf eine Überprüfung der Kenntnisse verzichtet werden, wenn die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die gemäß Nummer 7.1 nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur ärztlichen und uneingeschränkt heilpraktischen Tätigkeit sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind. Die Entscheidung trifft die untere Verwaltungsbehörde nach Prüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen.

Der nachfolgende Kriterienkatalog dient den unteren Verwaltungsbehörden als Entscheidungsgrundlage dafür, ob auf eine Überprüfung der Kenntnisse im Einzelfall verzichtet werden kann, weil bestimmte Mindestanforderungen nachgewiesen wurden.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251 – BGBl. III 2122-2)), zuletzt geändert vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702, 2705),
- Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259 – BGBl. III 2122-2-1), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4455, 4458),
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 26. August 2009 (3 C 19.08, GewArch 2010, S. 43),
- Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 8. März 2012 (ABL. S. 419),
- Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886, 927),
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886, 930).

### **3. Kriterienkatalog zur Anerkennung nach Aktenlage**

#### **3.1 Allgemeine Persönliche Voraussetzungen**

- Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses der Belegart „0“, das keine belastenden einschlägigen Einträge in Bezug auf die Berufsausübung enthält und das bei Antragstellung nicht älter als ein Monat sein darf,
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der eingeschränkt heilpraktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Physiotherapie ungeeignet ist,
- Vorlage der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut/Physiotherapeutin“ nach dem MPhG,
- nachgewiesene vierjährige berufliche Tätigkeit als Physiotherapeutin/Physiotherapeut

#### **3.2 Nachweis folgender Schulungsinhalte**

Eine Anerkennung nach Aktenlage kann erfolgen, wenn folgende Kenntnisse und Fähigkeiten anhand einer curricularen Schulung von mindestens 60 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) mit anschließender, erfolgreich absolvierter schriftlicher Erfolgskontrolle (60 Minuten) nachgewiesen werden:

##### **3.2.1 Berufs- und Gesetzeskunde**

Erforderlich sind Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufs- und Gesetzeskunde, soweit nicht bereits in der Ausbildung zur/zum Physiotherapeutin/Physiotherapeut vermittelt. Die Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen sich insbesondere auf rechtliche Grenzen der Berufsausübung sowie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der eingeschränkt heilpraktischen Tätigkeit sowie weitere Rechtsvorschriften, deren Anwendung im Interesse des Patientenschutzes bei der selbständigen Berufsausübung notwendig ist. Hierzu zählen strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie insbesondere das Heilpraktikerrecht, das Infektionsschutzgesetz, die Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV) im Land Brandenburg, das Arzneimittelgesetz und die Arzneimittelverschreibungsverordnung, das Betäubungsmittelgesetz, das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (PsychKG) sowie straf- und zivilrechtliche Vorschriften, insbesondere zu Schweige-, Aufklärungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

##### **3.2.2 Diagnostik und Indikationsstellung**

Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Diagnostik beinhaltet insbesondere die eigenverantwortliche Diagnostik und Differentialdiagnostik von Erkrankungen und Verletzungen sowie deren Folgezustände. Der Schwerpunkt der Schulung liegt auf der Vermittlung von Fähigkeiten zur Indikationsstellung für physiotherapeutische Maßnahmen und dem Risikoscreening zur Gefahrenabwehr, einschließlich der Kenntnis der möglichen Therapiealternativen, Nebenwirkungen und Komplikationen, multiprofessioneller Behandlung und der Maßnahmen zur Rehabilitation. Die Fähigkeit zur Interpretation von Fremdbefunden sowie zur Erkennung von Krankheitsbildern, die nicht von einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker mit eingeschränkt physiotherapeutischer Erlaubnis behandelt werden dürfen, soll im Sinne der Abwehr von Gefahren für Patientinnen und Patienten beherrscht werden. Notwendige Schritte im Sinne der Gefahrenabwehr müssen eingeleitet werden können.

Dies sind insbesondere:

- a) Kenntnisse über Erkennung und Unterscheidung, Prävention und Rehabilitation von Störungen des Herz- und Kreislaufsystems, des Atmungssystems, des Bewegungsapparats, von bösartigen Neubildungen, von Stoffwechselerkrankungen, von Infektionskrankheiten, degenerativen Erkrankungen, neurologischen, psychosomatischen und psychischen Erkrankungen, Erkrankungen der Sexualorgane, geriatrischen Krankheitsbildern und der Entwicklung von Kleinkindern und Säuglingen einschließlich möglicher Entwicklungsstörungen,
- b) Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen von Erkrankungen und Befunden wie Rheuma, Gicht, Arthrose, Kopf-, Schulter-, Rücken-, Hüft- und Knieschmerzen, Thrombose und Thrombophlebitis, Lymphödemen, von Erkrankungen des Nervensystems und der Nervenbahnen, wie Polyneuropathie, Nervenläsionen, isolierte Paresen, Schädigung des Rückenmarks, Meningitis und das Causa-Syndrom, und von Erkrankungen des Knochens und Knochenmarks, wie Osteoporose, Knochenmetastasen, Osteomyelitis und Plasmazytom,
- c) Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen ansteckender Hautkrankheiten, Tumorerkrankungen und Störungen des Lymphsystems, bei Schmerzen und Schmerzsyndromen bei aktuell lebensbedrohlichen Krankheiten wie Herzinfarkt, Enzephalitis, Epi- und Subduralhämatom und Aneurysmablutungen und abdominalen Erkrankungen,
- d) Kenntnisse über Anzeichen für Folgen und Komplikationen von Immobilität, wie z.B. Dekubitus, einschließlich Prävention und Rehabilitation,
- e) Erkennung von Warnhinweisen, bei deren Vorliegen eine zusätzliche Diagnose durch eine Ärztin / einen Arzt erforderlich und einzuleiten ist, insbesondere nach Trauma, Tumorerkrankungen und bei Entzündung, Blutung, Gefäßverschluss, Symptomen aus dem psychosomatisch-neurologisch-psychiatrischen Bereich, anhaltende, zunehmende oder rezidivierende Beschwerden unter der Therapie, länger andauernde Arbeitsunfähigkeit und Gewichtsverlust,
- f) Interpretation von (Fremd-) Befunden aus dem medizinisch-technischen Bereich (Labor, bildgebende Verfahren, Funktionsdiagnostik usw.) zu den unter a) bis e) genannten Erkrankungen und Krankheitszeichen,
- g) Kenntnisse über Anamnese- und Untersuchungstechniken in der Praxis des Blutdruckmessens, des Abhörens von Herz und Lungen sowie des Abdomens.

### **3.3 Schulungsdauer und Qualifikation des Lehrpersonals**

Der zeitliche Umfang der curricularen Schulung beträgt in Berufs- und Gesetzeskunde mindestens 10 Unterrichtsstunden, in Diagnostik und Indikationsstellung mindestens 50 Unterrichtsstunden. In der Berufs- und Gesetzeskunde sollen vor allem Juristinnen und Juristen unterrichten; weiteres geeignetes Fachpersonal kann ebenfalls Unterricht erteilen. Im Bereich Diagnostik und Indikationsstellung ist der Unterricht von Ärztinnen und Ärzten, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern oder von eingeschränkt physiotherapeutisch tätigen Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern zu erteilen.

### **3.4 Erfolgskontrolle**

Die erfolgreiche Wissensvermittlung ist durch eine schriftliche Erfolgskontrolle in Eigenverantwortung des Trägers der Schulungsmaßnahme durchzuführen. Die Erfolgskontrolle umfasst einen Querschnitt der Schulungsinhalte und soll höchstens zu einem Drittel im Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet sein. Die Erfolgskontrolle gilt als bestanden, wenn mindestens 75 vom Hundert der Fragen richtig beantwortet wurden. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung ist zur Antragstellung vorzulegen.

### **3.5 Anerkennung nach Aktenlage in besonderen Fällen**

Eine Anerkennung nach Aktenlage kann in folgenden Fällen ohne Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer 60-stündigen Nachqualifikation erfolgen:

#### **3.5.1 Anerkennung nach erfolgreich abgeschlossener Osteopathie-Weiterbildung**

Bei nachgewiesener erfolgreich abgeschlossener Osteopathie-Weiterbildung gemäß der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo) des Landes Hessen vom 4. November 2008 (GVBl. I S. 949) in der jeweiligen Fassung oder einer anderen gleichwertigen Osteopathie-Weiterbildung im Umfang von mindestens 1350 praktischen und theoretischen Unterrichtsstunden von je 45 Minuten – einschließlich von mindestens 10 Unterrichtsstunden in Berufs- und Gesetzeskunde mit den unter Nummer 3.2.1 genannten Inhalten.

Eine auf dieser Grundlage erteilte eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie berechtigt nicht zur Durchführung selbständig und eigenverantwortlicher Osteopathie. Hierfür ist weiterhin die allgemeine Heilpraktikererlaubnis erforderlich.

#### **3.5.2 Anerkennung nach erfolgreich abgeschlossenem in- oder ausländischen Studienabschluss in der Physiotherapie**

Bei nachgewiesenem erfolgreich abgeschlossenem in- oder ausländischem Studienabschluss in der Physiotherapie, wenn im Rahmen des Studiums die unter Nummer 3.2 genannten Inhalte nachweisbar vermittelt wurden. Bei ausländischen Studienabschlüssen ist insbesondere die Kenntnis der in Deutschland geltenden Berufs- und Gesetzeskunde mit den unter Nummer 3.2.1 genannten Inhalten nachzuweisen.

#### **3.5.3 Anerkennung nach einer sonstigen erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Aus-, Fort- oder Weiterbildung**

Bei nachgewiesener sonstiger erfolgreich abgeschlossener gleichwertiger Aus-, Fort- oder Weiterbildung, wenn die unter Nummer 3.2 genannten Inhalte nachweisbar vermittelt wurden. Bei ausländischen Studienabschlüssen ist insbesondere die Kenntnis der in Deutschland geltenden Berufs- und Gesetzeskunde mit den unter Nummer 3.2.1 genannten Inhalten nachzuweisen.